

RS Vwgh 1999/5/27 96/15/0018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.1999

Index

21/03 GesmbH-Recht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §80 Abs1;

EStG 1972 §25 Abs1 Z1;

EStG 1972 §27 Abs1 Z1;

EStG 1972 §47 Abs1;

EStG 1972 §93 Abs1 Z1;

GmbHG §15;

GmbHG §18 Abs1;

KStG 1966 §8 Abs1;

Rechtssatz

Hat sich der vertretungsbefugte Gesellschafter einen ungerechtfertigten Vorteil in Ausnützung seiner Eigenschaft als Organ (Geschäftsführer) der Gesellschaft verschafft, fehlt es dabei (im Gegensatz zu dem ein deliktisches Verhalten des geschäftsführenden Organs betreffenden E 20.6.1995, 92/13/0061 und E 24.10.1995, 95/14/0058) an einer nach außen, einem Dritten gegenüber gerichteten Handlung. Nur eine solche wäre unter dem Gesichtspunkt des Handelns für einen anderen mit der Folge der Zurechnung dieser Handlung an den Vertretenen (die Gesellschaft) im Vollmachtsverhältnis zu berücksichtigen, nicht jedoch eine im Innenverhältnis die Gesellschaft schädigende Handlung. Eine verdeckte Gewinnausschüttung läge solcherart dann nur im Verzicht auf die Geltendmachung oder Durchsetzung der aus der deliktischen Handlung erfließenden Schadenersatzansprüche.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996150018.X05

Im RIS seit

11.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at